

Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost

Pfarrbüro: Bahnhofstraße 4, 82211 Herrsching, Tel. 08152-999 387-0
Verwaltung KIZ: Mitterweg 20, 82211 Herrsching, Tel. 08152- 98 272 58



Preisliste für das Pfarrzentrum St. Nikolaus, Herrsching

(Stand: 01.01.2017)

	Standard	ermäßigt
Kegelbahn (pro Bahn)		
Grundpreis (2h)	35,00 €	17,00 €
jede weitere Stunde	15,00 €	8,00 €
Pfarrsaal		
Vormittag 9 – 13 Uhr	45,00 €	25,00 €
Nachmittag 14 – 18 Uhr	65,00 €	30,00 €
Tagsüber 9 – 18 Uhr	90,00 €	50,00 €
Abend 19 – 23 Uhr	130,00 €	50,00 €
Ganzer Tag 9 – 23 Uhr	195,00 €	90,00 €
Technikpauschale	35,00 €	15,00 €
Benutzung Küche/Geschirr	25,00 €	12,00 €

gemäß Beschluss der KV vom 27.01.2014 sind

ermäßigt (Aufwandsentschädigung):

- Kath. Frauenbund (allgemeine Veranstaltungen)
- Kolpingfamilie Herrsching
- andere Pfarreien/-gemeinschaften
- Andere kath. Vereinigungen nach Abstimmung mit der KV
- Evangelische Kirchengemeinde Herrsching-Seefeld-Wörthsee
- Mittwochsclub des Hilfsdienstes Herrsching e.V.

frei:

- Veranstaltungen der Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost oder Organe der Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost (z.B. Pastoralrat, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung usw.)
- Veranstaltungen der kath. Kindergärten der Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost

Haus- und Benutzungsordnung für das Pfarrzentrum St. Nikolaus, Herrsching

(Stand: 01.01.2017)

1. Allgemeines

Die Räumlichkeiten im Pfarrzentrum der Pfarrei St. Nikolaus in Herrsching sind Orte zur Entfaltung des kirchlichen Gemeindelebens. Sie dienen den kirchlichen Vereinigungen und Gruppierungen der Kirchengemeinde, der Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost und des Dekanats als Stätte der Begegnung und Gemeinschaft, der Glaubensvertiefung und der Geselligkeit. Träger ist die Katholische Kirchenstiftung St. Nikolaus, Herrsching (nachfolgend auch Kirchenstiftung genannt), vertreten durch die Kirchenverwaltung.

Soweit die Räume des Pfarrzentrums nicht für pfarrliche oder überpfarrliche Zwecke beansprucht werden, können bestimmte Räume für private Veranstaltungen vergeben werden. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Über eine Nutzung der Räume durch die der Pfarrei nahestehenden oder deren Ziele unterstützenden Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen, entscheidet die Kirchenverwaltung (im Weiteren KV genannt). Fällt eine Veranstaltung, unabhängig des Grundes, aus, ist nach schriftlicher Absage ab dem 14. Tag vor der Veranstaltung 50% des vereinbarten Nutzungsentgeltes zu entrichten. Bei Serienterminen behält sich die Kirchenstiftung vor, Veranstaltungen aus pfarreinternen Gründen mit einer Frist von 8 Wochen zu stornieren. Eine Absage aus wichtigem Grund und höherer Gewalt bleibt vorbehalten.

2. Benutzung der Räume im Pfarrzentrum

- 2.1. Der Verantwortliche des Nutzers kann sich den/die Schlüssel frühestens einen Tag vor der Veranstaltung während der Dienstzeit in der Verwaltung des Kinderzentrums St. Nikolaus abholen. Dort ist der Schlüssel nach der Veranstaltung, spätestens im Laufe des auf die Veranstaltung/Nutzung folgenden Öffnungstages zu den üblichen Bürozeiten wieder abzugeben.
- 2.2. Pfllegliche Behandlung aller Räume, Einrichtungen und Außenanlagen der Gebäude ist Vorbedingung zur Nutzung der Räume. Die einzelnen Nutzer und Gruppierungen und ein persönlich genannter Verantwortlicher sind für die von ihnen benutzten Räume verantwortlich.
- 2.3. Die Räume und die darin vorhandenen Ausstattungsgegenstände gelten als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen, sofern der Nutzer nicht unverzüglich nach Beginn der Nutzungszeit Gegenteiliges anzeigt. Spätere Ansprüche des Nutzers auf Mängelbeseitigung, Mietminderung sowie Aufwendungs- und Schadenersatz sowie die Haftung für daraus folgenden Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, die Kirchenstiftung hat das Vorhandensein von Mängeln arglistig verschwiegen.
- 2.4. Bei der Benutzung der Küchen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie sollen bei Veranstaltungen nur unter Aufsicht des jeweiligen Verantwortlichen von den von ihm vorgesehenen Personen betreten werden.
 - Elektrische Geräte und Anlagen der Küche dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Beauftragten der KV und unter strikter Einhaltung der Gebrauchsanweisungen benutzt werden.
 - Fremde Geräte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Beauftragten der KV benutzt werden. Aus Gründen des Umweltschutzes ist es nicht gestattet, Einweggeschirr zu verwenden.
 - Für Schäden an den Geräten, Anlagen und sonstigem Inventar (Geschirr, Gläser, Bestecke usw.) einschließlich von Verlusten gelten die Bestimmungen von Abschnitt 5.1. dieser Benutzungsordnung.
 - Anfallende Abfälle sind zu sortieren, mitzunehmen und zu Hause selbst zu entsorgen.
 - Auf keinen Fall dürfen Essensreste, Soßen usw. in Toiletten und Ausgüsse (Abflüsse) geschüttet werden.
- 2.5. Einrichtungsgegenstände, die sich in den Räumen befinden, insbesondere Stühle und Tische, dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Ebenso ist die Aufstellung von Bierbankgarnituren in den Innenräumen untersagt.
- 2.6. Schlüssel und/oder Transponder werden nur an den im Vertrag benannten Verantwortlichen gegen Kautionsausgabe. Dieser haftet für den Schlüssel/Transponder und die Schäden, die durch den Verlust des Schlüssels/Transponder entstehen, sowie für Schäden im Haus unter seiner Verantwortlichkeit, vgl. Abschnitt 5.1.
- 2.7. Lärmen und Toben in den Gebäuden und den Außenanlagen ist zu vermeiden. Bei parallel laufenden Veranstaltungen ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Nach 22 Uhr ist unbedingt Zimmerlautstärke einzuhalten. Die Bayerische Lärmschutzverordnung (GVBl 1973 S. 312) ist zu beachten.
- 2.8. Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist bei Abendveranstaltungen und beim Verlassen der Häuser geboten.
- 2.9. Die Veranstaltungen müssen generell bis 23 Uhr beendet sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die KV.
- 2.10. Aushänge und Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Außerpfarrliche Aushänge bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der KV (Stempel).
- 2.11. Es ist für christliche Gebäude selbstverständlich, dass in allen Räumen nichts getan, aufgeführt oder gezeigt werden darf, was christlichen Grundsätzen widerspricht (wie etwa gotteslästerliche, rassistische, pornografische, gewaltverherrlichende, frauen- und männerfeindliche Darstellungen u. ä.).
- 2.12. Erforderliche amtliche Genehmigungen (Polizeistundenverlängerungen, GEMA usw.) hat der jeweilige Nutzer selbst einzuholen und die Gebühr dafür zu entrichten. Den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist Folge zu leisten (Weitere Informationen: KJR Starnberg (Tel.: 08151-148-451 bzw. info@KJR-Sta.de)) Ebenso sind ordnungsbehördlichen Vorschriften (insbes. Feuerchutz) zu beachten. Der Nutzer hat die Kirchenstiftung von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Fall der Verletzung der vorstehenden Pflichten gegen die Kirchenstiftung geltend gemacht werden.
- 2.13. Die Untervermietung der Räume ist untersagt.

Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost

Pfarrbüro: Bahnhofstraße 4, 82211 Herrsching, Tel. 08152-999 387-0
Verwaltung KIZ: Mitterweg 20, 82211 Herrsching, Tel. 08152- 98 272 58



- 2.14. Die Räume dürfen baulich nicht verändert werden. Gestalterische Veränderungen der Räume bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die KV. Es ist nicht erlaubt, für Dekorationen oder anderes Reißnägel, Nägel, Haken oder ähnliches an den Wänden oder Decken anzubringen.
- 2.15. Für den Auf- und Abbau von Dekorationen, Bühnen, Stellwänden usw. ist der jeweilige Nutzer/Benutzer an die allgemein geltenden Vorschriften (z.B. Brandschutz, Fluchtwege) gebunden.
- 2.16. Während der gesamten Veranstaltung wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Energie und Wasser als selbstverständlich vorausgesetzt.
- 2.17. Nach jeder Veranstaltung ist besonders darauf zu achten:
- Tische und Stühle an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen;
 - Beleuchtung und andere elektrische Geräte auszuschalten sowie evtl. die Heizkörper zu drosseln;
 - Abfälle jeglicher Art sind zu trennen und mitzunehmen. Die Entsorgung im Pfarrzentrum ist nicht gestattet;
 - Fenster und Türen, vor allem die Außentüren, sind zu verschließen.
 - Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Führhunde, ist nicht erlaubt.
- 2.18. Das Betreten der Kegelbahn ist nur mit sauberen „Indoor“ Turnschuhen erlaubt. Das Betreten mit Straßenschuhen ist ausdrücklich verboten.
- 2.19. Besonders sorgfältiger Umgang mit Kerzen u. ä. ist dringend geboten.
- 2.20. Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen verboten!**
- 2.21. Eine Haftung für mitgebrachte Fahrzeuge wird nicht übernommen. Auf dem Gelände gilt die StVO. Es stehen die ausgewiesenen Parkplätze zur Verfügung.
- 2.22. Prüfen Sie technische Einrichtungen zu Mietbeginn auf Funktion und melden sie ggf. eine Störung. Eine Meldung im Nachgang der Veranstaltung berechtigt nicht zur Rückerstattung oder Minderung des Mietpreises. Im Pfarrsaal ist bei Anmietung der Küche eine größere Anzahl an Geschirr, Gläser und Besteck vorhanden. Eine Gewähr für eine bestimmte Anzahl ist ausgeschlossen.
- 2.23. Technische Störungen an der Kegelbahn, der Beschallungstechnik des Pfarrsaales oder sonstigen techn. Einrichtungen dürfen nicht selbst beseitigt werden. Sie sind in jedem Fall bei der Schlüsselrückgabe bei der Verwaltung des Kinderzentrums zu melden, sie gelten sonst als durch den Nutzer verursacht, im Sinne Abschnitt 5 der Haftung.
- 3. Reinigung**
Der jeweilige Nutzer hat für die Sauberkeit der von ihm benutzten Räume zu sorgen. Die Räume sind nach jeder Veranstaltung so wie übernommen zu hinterlassen (besenrein und von groben Verunreinigungen befreit). Dazu gehören auch die Flure, Treppen und die Toiletten.
- 4. Hausrecht**
Das Hausrecht im Kinder-, Jugend- und Pfarrzentrum St. Nikolaus Herrsching wird durch die KV ausgeübt. Den Anordnungen der hauptamtlich Tätigen (Pfarrer, pastorale Mitarbeiter/innen, Verwaltungsleitung Kinderzentrum, Hausmeister) sowie den Mitgliedern der KV, ist Folge zu leisten. Diese nehmen das Hausrecht wahr. In ihrem Auftrag ist auch den Anordnungen des Pfarrsekretariates und den Personen Folge zu leisten, die mit der Übergabe der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räume und der Abnahme (nach Nutzung) beauftragt sind.
- 5. Haftung**
- 5.1. Der Nutzer haftet der Kirchenstiftung gegenüber für alle durch ihn schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden der Kirchenstiftung oder Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, seine Angehörigen, von ihm Beauftragte oder sonstige durch oder über den Nutzer mit den Räumen in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind.
- 5.2. Dies gilt insbes. auch dann, wenn Ersatzleistungen von einer dritten Person, die zum Schadenersatz verpflichtet ist, nicht erlangt werden kann oder Ersatzpflichtige nicht festgestellt werden können (z. B. Schäden durch Vandalismus). Schäden sind spätestens am folgenden Tag bei der Verwaltung des Kinderzentrums zu melden oder bei der Rückgabe der Räume festzuhalten. Die Mängelbeseitigung erfolgt im Benehmen mit der KV.
- 5.3. Der Nutzer hat zu beweisen, dass ein Verschulden im Sinne der Ziffer 5.1 nicht vorgelegen hat.
- 5.4. Der Nutzer haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumlichkeiten und dem Umfeld der Gebäude.
- 5.5. Die Kirchenstiftung haftet für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf den Wegen zu den Räumen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.6. Für das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen, Wertgegenständen oder Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.
- 5.7. Der Nutzer hat die Kirchenstiftung von allen Ansprüchen Dritter, die aus Anlass der Veranstaltung entstehen, freizustellen. Für Personen oder Sachschäden des Nutzers und seiner Gäste untereinander wird keine Haftung übernommen.
- 6. Schlussbestimmungen**
Mit Aufnahme der Nutzung erklärt sich der betreffende Nutzer mit dieser Ordnung einverstanden. Nutzer der Gemeinderäume können bei groben oder wiederholten Verstößen von der künftigen Nutzung oder dem Besuch der Räume zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Herrsching im Januar 2017

Pfarrer Simon Rapp
Kirchenverwaltungsvorstand

Rose-Marie Müller
Kirchenpflegerin